

A N F R A G E von Beat Walti (FDP, Zollikon), Carmen Walker Späh (FDP, Zürich) und Thomas Vogel (FDP, Effretikon)

betreffend Gesetz für ein Polizei- und Justizzentrum Zürich (Änderung)

Die Zürcher Stimmberechtigten haben im Jahre 2003 dem Gesetz für ein Polizei- und Justizzentrum Zürich (PJZG) zugestimmt, welches in § 4 für die Realisierung eines Polizei- und Justizzentrums (inkl. Landerwerb) einen Rahmenkredit von 490 Mio. Fr. vorsieht.

§ 1 des PJZG legt fest, welche Behörden und Dienste von Polizei und Justiz im PJZ zusammengefasst werden sollen. Sinn und Zweck des PJZG war es, einen klar definierten Rahmen für ein Grossprojekt zuverlässig und verbindlich abzustecken. Verhindert werden sollte einerseits, dass langdauernde, aufwändige und kostenintensive Planungsarbeiten infolge eines negativen (Volks-)Entscheidens über einen Objektkredit nutzlos werden; andererseits sollte die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage auch der Bevölkerung Gewähr für die zu gewärtigenden Kosten bieten.

Gemäss Mitteilung des Regierungsrates vom 11. Februar 2009 an den Kantonsrat ist nach aktuellem Planungsstand absehbar, dass der vorgesehene Rahmenkredit deutlich überschritten werden wird und sich auf ca. 700 Mio. Fr. belaufen dürfte. Die Gründe dafür sind vielfältig, zum Teil stehen den höheren Kosten auch Mehrleistungen im Sinne zusätzlich im PJZ zu integrierender Dienste gegenüber. Damit entspricht das Projekt, für welches in nächster Zeit bereits die Baueingabe erfolgen soll, nicht mehr demjenigen, welches im PJZG geregelt und von der Stimmbevölkerung gutgeheissen wurde. Bei einer Realisierung des präsentierten geänderten Projektes werden mit anderen Worten die geltenden gesetzlichen Vorgaben nicht eingehalten.

Damit stellen sich die folgenden Fragen:

1. Ist der Regierungsrat nicht auch der Meinung, dass ein Vorgehen, welches unzweifelhaft nicht mit den Vorgaben eines kantonalen Gesetzes im formellen Sinne übereinstimmt, zwingend eine vorgängige Gesetzesanpassung erforderlich macht und dass die Realisierung des PJZ unter den veränderten Projektvorgaben und mit den erwähnten Mehrkosten demnach nur nach einer entsprechenden Änderung des PJZG erfolgen kann? Falls nein, weshalb nicht?
2. Seit wann sind dem Regierungsrat die im Schreiben vom 11. Februar 2009 mitgeteilten Änderungen, insbesondere die deutliche Kostenüberschreitung und die Abweichungen der Planung von § 1 des PJZG bekannt?
3. Wie lange hätte es aufgrund der geltenden Fristen im Gesetzgebungsprozess ab dem Datum gemäss Antwort auf Frage 2 mindestens gedauert, um eine entsprechende Änderung des PJZG vorzulegen und durch den ordentlichen Gesetzgebungsprozess zu bringen?
4. Aus welchen Gründen wurde trotz der erwarteten massiven Kostenüberschreitung das Projekt bis zur Baueingabereife weiterentwickelt?

5. Bis wann könnte eine Änderung des PJZG nach Meinung des Regierungsrates frühestens umgesetzt sein, wenn eine Gesetzesänderung dem Kantonsrat bis spätestens Ende April 2009 beantragt wird?
6. Eine Gesetzesänderung kann gemäss Art. 23 ff. KV auch angestossen werden, obwohl der Regierungsrat dieses Vorgehen für nicht notwendig erachtet. Gedenkt der Regierungsrat die Planungsarbeiten resp. -abläufe für das PJZ anzupassen, falls eine solche Gesetzesänderung vor dem oder parallel zum Zusatzkreditbegehren an den Kantonsrat gemäss Schreiben vom 11. Februar 2009 initiiert wird? Falls ja, inwiefern?
7. Wie würde nach Ansicht des Regierungsrates der negative Ausgang einer Volksabstimmung über die Änderung des PJZG (Anpassungen der §§ 1 u. 4 infolge der Änderungen gemäss Schreiben vom 11. Februar 2009) die Realisierung des PJZ beeinflussen? Gibt es für diesen Fall eine Eventualplanung, welche eine Realisierung des PJZ gemäss den aktuell gültigen Vorgaben im PJZG ermöglichen würde?

Wir danken dem Regierungsrat für die Beantwortung dieser Fragen.

Beat Walti
Carmen Walker Späh
Thomas Vogel